



8. Mai 2023
FD 67 / Untere Wasserbehörde

67.32.75-G-74/22/017
SB Frau Neumann

Vermerk

Vorhaben: **Antrag auf Anschlusslaubnis für die Grundwasserentnahme für das Trinkwasserwerk Zahna**

Antragsteller: MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Berliner Straße 6
06749 Bitterfeld-Wolfen

Vermerk zur Prüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹ in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG

Die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH GmbH hat einen Antrag auf wasserrechtliche Anschlusslaubnis für die bis zum 31.05.2023 befristete Erlaubnis zur Grundwasserentnahme gestellt.

Für die Neuerteilung des Wasserrechtes ist zu beachten, dass es sich zwar um ein bestehendes Vorhaben handelt, jedoch ist nach § 9 Abs. 3 und 4 des UVPG eine Vorprüfung erforderlich, da für die Grundwasserentnahme bisher eine solche Vorprüfung nicht durchgeführt worden ist. Zudem handelt es sich de facto um ein Neuvorhaben, da die wasserrechtliche Erlaubnis auf Grund des Fristablaufes zum 31.05. 2023 neu zu erteilen ist.

Aufgrund der beantragten Menge von 380.000 m³/a ist für diese Erlaubnis eine allgemeine Vorprüfung entsprechend Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG erforderlich.

Aus dem Wasserwerk (WW) Zahna wird seit der Errichtung 1956 Grundwasser für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gefördert. Durch das WW Zahna werden derzeit die Ortsteile der Stadt Zahna-Elster (Bülzig, Leetza, Ottmannsdorf, Rahnsdorf, Raßdorf, Woltersdorf, Zahna, Zallmsdorf und Zörnigall) sowie Ortsteile der Lutherstadt Wittenberg (Abtsdorf, Euper, Jahmo, Karlsfeld, Köpnick, Kropstädt und Wüstemark) mit Trinkwasser versorgt.

Seit Inbetriebnahme der Wasserfassung, welche aus drei Brunnen besteht, schwankten die Entnahmen von 1970 bis 1990 zwischen 251.000 und 649.000 m³/a. Nach diesem Zeitraum verringerte sich die Entnahme aufgrund der Verbesserung des Versorgungsnetzes, Reduzierung von Verbräuchen Dritter (LPG, Agrargenossenschaften, anderes Gewerbe) und angepasster Preisgestaltung auf eine mittlere Jahresmenge von ca. 300.000 m³/a.

¹ UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Mit der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis am 15. Mai 2003 und den dazu bereits erfolgten Änderungsbescheiden waren zuletzt 410.000 m³/a zur Grundwasserentnahme genehmigt.

Mit dem Neuantrag wurde die MIDEWA aufgefordert, die bisherige erlaubte Grundwasserentnahme von 410.000 m³/a dem Bedarf inkl. möglicher Spitzenentnahmen im Sommer sowie möglicher Neuan siedlungen von Wohngebieten und Gewerbeansiedlungen anzupassen.

Aus dieser Ermittlung ergab sich eine Reduzierung der jetzt beantragten Mengen gegenüber dem Alt recht auf 380.000 m³/a.

Das vorgelegte „Hydrogeologische Gutachten für den Antrag auf Anschluss erlaubnis zur Grundwas serentnahme für das WW Zahna“ und die Unterlage zur „Umweltverträglichkeits-Vorprüfung“ bilden die Grundlage der Bewertung der Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter nach der Anlage 3 des UVPG.

Hierfür wurden die Fachämter des Landkreises Wittenberg (Naturschutz, Denkmalschutz, Abfall- und Bodenschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst bei LHW (GLD) zur Beurtei lung beteiligt.

Danach können für die Kriterien der Anlage 3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

1. Merkmale der Vorhaben

1.1 Die unter Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG genannten Merkmale treffen auf das Vorhaben der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht zu, da mit diesem Vorhaben keine neuen Ressourcen erschlossen werden und mit dem Vorhaben weniger Grundwasser entnommen wird, als in der zuvor erteilten Erlaubnis.

Der aktuell hydraulische Zustand im Betrachtungsgebiet, der sich aus der Nutzung des bisher gel ten den Wasserrechts durch Förderung von Grundwasser eingestellt hat, wird durch den Gutachter als Ist-Zustand betrachtet.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Untersuchungsgebiet bzw. Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen befinden sich zwei erlaubte Nut zungen von landwirtschaftlichen Betrieben. Die Entnahme durch die Betriebe erfolgt außerhalb des Absenkbereiches der Trinkwasserbrunnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einzugsge biete der landwirtschaftlichen Wasserfassungen im Förderbetrieb das Einzugsgebiet der Wasserfas sung Zahna bedrängt.

Eine Beeinflussung wird auf Grund der geringen Jahresentnahme von jeweils 800 m³/a der beiden anderen Standorte als vernachlässigbar eingeschätzt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biolo gische Vielfalt.

Weitere natürliche Ressourcen werden nicht in Anspruch genommen. Bei den Brunnen handelt es sich um eine bestehende Anlage. Mögliche Auswirkungen der Entnahme auf die hier genannten Ressour cen werden im Abschnitt 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter betrachtet.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch den Weiterbetrieb der Grundwasserentnahme des WW Zahna fallen keine Abfälle an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch den elektrischen Betrieb der Brunnen über unterirdische Zuleitungen vom Betriebsstandort sind keine Emissionen zu erwarten. In unmittelbarer Nähe der Betriebsstandorte könnten lediglich geringe Geräusche wie Wasserrauschen und moderate Motorengeräusche zu erwarten sein.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, ein schließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere in Hinblick auf

Verwendete Stoffe und Technologien

Das Brunneninnere und die Brunnenköpfe sowie Strom-, Steuer- und Wasserleitungen, ausgehend vom Brunnen, sind unterirdisch verlegt und vor unerlaubtem Zugang gesichert. Die Brunnen des WW sind eingefriedet und gegen unbefugtes Betreten gesichert. Unfälle können ausgeschlossen werden, da sich die Brunnen außerhalb öffentlich befahrbarer Flächen befinden.

Bei der Gewinnung des Grundwassers werden keinerlei umweltgefährdende Stoffe eingesetzt, die im Havariefall freigesetzt werden könnten und somit ein Risiko für Mensch und Umwelt darstellen würden.

Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben ist von seiner Natur her nicht anfällig für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft

Mit dem eigentlichen Vorhaben der Grundwasserförderung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden. Bei der Grundwasserförderung erfolgen keine Verunreinigungen von Wasser, Boden oder Luft.

2 Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Das Untersuchungsgebiet wird größtenteils als Ackerfläche genutzt. Im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, vorwiegend am nördlichen Rand der Zahna, befinden sich vermehrt Grünlandflächen. Forstwirtschaftliche bzw. Waldflächen treten nur geringfügig auf.

Eine Beeinträchtigung der Waldflächen ist nicht gegeben. Diese befinden sich nicht im Absenkungsbereich der Wasserwerksbrunnen

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche und Boden

Im weiteren Vorhabengebiet (Roßlau-Wittenberger Vorflämung) liegen nach Übersichtskarte der Böden von Sachsen-Anhalt 1 : 400.000 [4] als Leitbodenarten überwiegend Sand-Braunpodsole (sBD) und Rosterden (R) vor. Das Vorhabengebiet liegt damit im Bereich der Bodenregion „Altmoränenlandschaft“. Südlich der Hochfläche des Niederen Flämings erfolgt der Übergang zu Bodentypen der Bodenregion überregionale Flusslandschaft. Die vorkommenden Leitbodenarten im Vorhabensgebiet sind Sand-Braunpodsole und Rosterde.

Die im weiteren Untersuchungsraum vorkommenden Böden sind somit überwiegend an den Auelehm als fluvilimnisches Substrat und die weniger verbreiteten Flugsandbildungen in der Elbaue gebunden.

Durch die Grundwasserentnahme werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen, auch finden durch die Entnahme keine Bodenveränderungen statt.

Landschaft

Der Naturraum um das Vorhaben wird vor allem durch die Landschaftseinheit des Roßlau-Wittenberger Vorflämings und ihrer Begrenzung geprägt. Es ergibt sich ein Wechsel aus überwiegend landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, Wohn- und Mischgebieten sowie Industrie- und Gewerbeflächen. Zu geringen Anteilen finden sich in näherer Umgebung (Umkreis 1 km) auch Flächennutzungen in Form von kleinen Mischwaldgebieten, Grünland sowie Kleingewässern.

Die im Vorhabengebiet befindliche Landschaft wird durch die Grundwasserförderung nicht betroffen. Die an der Oberfläche vorhandenen technischen Brunnenanlagen (Deckel Brunnenschacht) stellen nur unwesentliche Elemente in der Landschaft dar und beeinflussen somit nicht das prägende Landschaftsbild. Sie gehören bereits zum vorhandenen Bestand an technischen Anlagen.

Wasser-Grundwasser

Die Grundwassergeschütztheit des Grundwasserleiters ist im unmittelbaren Fassungsbereich (Zahna-Aue) aufgrund der z. T. fehlenden Stauerbedeckung und des kleinen Grundwasserflurabstandes gering (Grundwasserleiter der Niederung mit z. T. anmoorigen Schichten). Im weiteren Einzugsgebiet wird aufgrund wechselnder Bedeckung und Flurabständen > 5 m eine mittlere Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ausgewiesen.

Aus dem Grundwasserkörper (GWK) erfolgt die Förderung der überwiegenden Anteile der maximal angestrebten $Q_a \max = 380.000 \text{ m}^3/\text{a}$. Die geförderten Mengen werden in der Regel deutlich unter der maximal möglichen Fördermenge liegen. Dies ist witterungsabhängig. Das genutzte Grund- und Uferfiltratwasser wird aktuell jährlich neugebildet.

Da die Förderung nach neu beantragtem Wasserrecht im kleineren Umfang wie bisher erfolgen wird, kommt es zu einer Reduzierung der Absenkungstrichter.

Wasser-Oberflächenwasser

Der Bereich der Landschaftseinheit Roßlau-Wittenberger Vorflämung gehört hydrographisch zum Haupteinzugsgebiet der Elbe (537). Das Grundwasserregime im Einzugsgebiet des WW Zahna wird von Vorflutern beeinflusst. Die Grundwasserfassung des WW liegt dicht an dem westlichen Ufer der Zahna, was eine Infiltration von Zahna-Wasser in den Grundwasserleiter zur Folge hat. Die wichtigsten Vorfluter im Untersuchungsgebiet sind, von Norden nach Süden betrachtet der Kropstädter Hauptgraben, die Zahna, der Oßnitzbach und der Kalte Bach wobei der Zahna die Rolle des Hauptvorfluters zukommt.

Da die Förderung weiterhin ausschließlich aus dem Grundwasser erfolgen soll, kommt es in den Oberflächengewässern zu keinen förderbedingten Änderungen der bisherigen Verhältnisse. Es findet zwar eine Infiltration von Wasser aus dem Zahnabach aufgrund der Nähe dieses Gewässers zu den Entnahmehäusern statt, die langjährige Nutzung hat hier jedoch keine Veränderungen im Oberflächengewässer bedingt.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Hier erfolgt eine Prüfung der unter Nr. 2.3 genannten Prüfkriterien zu Belastbarkeit der Schutzgüter

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im unmittelbaren Absenkungsbereich der Wasserfassung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Naturschutzgebiete sind im hydraulischen Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind im hydraulischen Wirkungsbereich der Brunnen nicht vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im hydraulischen Wirkungsbereich des WW Zahna befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG 0071WB (In 250 m Entfernung von Brunnen 01/2012) - Wittenberger Vorflämung und Zahnabachtal. Das im Einzugsgebiet befindliche Landschaftsschutzgebiet wird durch die Grundwasserförderung nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im weiteren Einzugsgebiet befinden sich folgende Naturdenkmale:

NDF0017WB - Pfeifengraswiese

NDF0018WB – Feuchtwiese

NDF0019WB – Flachland-Mähwiese

Die im Einzugsgebiet befindlichen Naturdenkmale werden durch die Grundwasserförderung und den damit verbundenen Absenkungsbereich des Grundwassers nicht betroffen

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im prognostizierten hydraulischen Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im prognostizierten hydraulischen Wirkungsbereich des Vorhabens befinden folgende aufgelistete, geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

2828 Trocken und Halbtrockenrasen

2863 Röhrichte

2852 Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme

2856 Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme

2886 14 - Seggen- & binsenreiche Nasswiesen

2915 Planar kolline Frischwiesen

Aus dem regelmäßigen Betrieb der Brunnen ergibt sich als Art der Betroffenheit eine ebenso regelmäßige Absenkung des Grundwasserspiegels im Umfeld der Brunnen. Der Umfang der Betroffenheit für die geschützten Biotope ergibt sich aus ihrer Lage innerhalb der Bereiche mit Grundwasserabsenkung, dem dort jeweils erwarteten Maß der Absenkung und dem Grad der Anbindung an das Grundwasser im Bereich der Zahna.

Zusätzliche Beeinflussungen der hier langjährig bestehenden Biotope werden durch die weitere Grundwasserentnahme am Standort nicht erwartet. Durch die langjährigen Entnahmen haben sich am Standort Verhältnisse eingestellt, welche bedingt durch die Entnahme keine Wirkungen auf den Zustand der Biotope zeigen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)², Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Brunnen liegen innerhalb des Wasserschutzgebietes Zahna und sind zweckgemäß auch für dieses Wasserschutzgebiet in Betrieb. Eine Betroffenheit auf andere Einzugsgebiete (Wasserschutzgebiete) besteht nicht.

Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete sind vom Einzugsgebiet der Wasserfassung nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Solche Gebiete sind weder im Einzugsgebiet des Brunnens noch im gesamten Landkreis Wittenberg bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)³

Der Bereich der geplanten Grundwasserentnahme liegt außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG.

Das WW Zahna liegt im Vorranggebiet Wassergewinnung Zahna XV des Regionalen Entwicklungsplanes Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W, 4.4.2.4, Z 25).

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen die geplante Grundwasserentnahme für das Trinkwasserwerk Zahna.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Die Prüfung der unteren Denkmalschutzbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben keine Konflikte erkennen lässt. Kulturdenkmale werden durch die weitere Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt.

² WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

³ ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Forst

Ergänzend zur Betrachtung nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 erfolgte eine Einschätzung der unteren Forstbehörde, da der Wald im Sinne des § 2 Abs. des Landeswaldgesetzes (LWaldG)⁴ für das Land Sachsen-Anhalt verschiedenen Schutzgütern zuzuordnen ist (Klima, Pflanzen, Tiere).

Im Absenkungsbereich der Brunnenfassung befindet sich kein Wald nach § 2 LWaldG. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Wasserhaushaltliche Betrachtung

Nach Beteiligung des gewässerkundlichen Landesdienstes kann eingeschätzt werden, dass durch die am Standort schon jahrelang bestehende Entnahme keine weitere Grundwasserabsenkung durch den Fassungsbetrieb der Brunnen zu erwarten ist.

Die Brunnenfassung befindet sich im Grundwasserkörper EL 3-3, welcher sich in einem guten Zustand bezogen auf die Menge und in einem guten Zustand bezogen auf die Beschaffenheit nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie befindet.

Im Falle des Grundwasserkörpers EL 3-3 ist der 30-jährige Trend der Grundwassermessstellen nicht fallend, jedoch der 15-jährige Trend fallend, allerdings liegt die Wasserbilanz bei 7,02 % und somit unter dem 30 % Kriterium (Verhältnis der Grundwasserneubildung zu den Entnahmen im Grundwasserkörper).

Dem Grundsatz nach § 50 Abs. 2 WHG, dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, wird mit der Gewinnung von Grundwasser am Standort Klebitz erfüllt.

Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

gez.

Neumann

⁴ LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)